



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp

Tübingen, 1931

c) Die Gedankenstriche Homeyers

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

ich nicht gewürdigt hätte. Dieser Irrtum wird durch die Verweisung auf HOMEYER begünstigt.

Die Entdeckungen v. SCHWERINS sind nicht nur neu, sondern würden auch im Falle ihrer Richtigkeit sehr wichtig sein. Es handelt sich um zwei Entdeckungen. Die erste bezieht sich auf die Gedankenstriche HOMEYERS, die zweite auf die Unterbrechung des Zusammenhangs. Wir wollen sie getrennt ins Auge fassen aber von vornherein hervorheben, daß die Freiheitsstelle sich in allen von HOMEYER berücksichtigten Handschriften findet. Schon diese Allgemeinheit des Vorkommens macht die Annahme eines späteren Zusatzes unwahrscheinlich und würde ihr im Grunde die Bedeutung nehmen <sup>1)</sup>.

### c) Die Gedankenstriche HOMEYERS.

Die Worte »nicht ohne Grund hat HOMEYER den ganzen Satz über die Freiheit in Parenthese gesetzt«, ergeben, daß v. SCHWERIN die Parenthese, genauer die beiden Gedankenstriche, die in der Ausgabe HOMEYERS die Freiheitsstelle einschließen, für einen Ausdruck der Meinung HOMEYERS ansieht, daß die eingeschlossenen Worte eine Einschlebung seien.

Auch diese Ansicht wäre eine ebenso wichtige als überraschende Entdeckung. Denn die Einschließung von Sätzen in Gedankenstriche findet sich in der Ausgabe HOMEYERS nicht nur bei der Freiheitsstelle, sondern bei einer größeren Zahl von andern Stellen. Ich erwähne als Beispiele nur aus dem ersten Buch: a. 3 § 3, a. 5 § 2, a. 17 § 1, a. 18 § 3, a. 21 § 2, a. 36 § 2, a. 42 § 1, a. 48 § 3, a. 52 § 4, a. 43 § 1. Wenn v. SCHWERIN Recht hätte, so würde er eine wissenschaftliche Arbeit HOMEYERS entdeckt haben, von der noch niemand eine Ahnung gehabt hat, nämlich eine durchgeführte Untersuchung der seiner Ausgabe zugrunde gelegten Berliner Handschrift auf die Ursprünglichkeit ihres Inhalts mit dem Ergebnis einer Ausscheidung zahlreicher, bisher von niemandem angezweifelter Sätze. Leider ist v. SCHWERINS Deutung der Gedankenstriche offensichtlich unrichtig. Es genügt jeder Einblick in die Einleitung HOMEYERS § 15 ff. HOMEYER gibt eingehende Auskunft über die Behandlung des Grundtextes, über die Aufnahme von Varianten und Zusätzen, aber von irgend einer Absicht durch Gedankenstriche ein Urteil über die Ursprünglichkeit seines Textes abzugeben, ist niemals die Rede. Dadurch wird die Deutung v. SCHWERINS ohne weiteres ausgeschlossen. Die Gedankenstriche HOMEYERS sind nichts anderes, als von HOMEYER gewählte Interpunktionen, die einen Abschnitt der Rede ausdrücken sollen, der nach dem Urteile HOMEYERS vorlag. Diese Interpunktionen behandelt v. SCHWERIN ohne jede Berechtigung als Beanstandungen der Echtheit.

### d) Die Unterbrechung des Zusammenhangs.

v. SCHWERIN meint die Freiheitsstelle störe den Zusammenhang und sei mit dem Eingange der Stelle in der Fassung nicht verknüpft. Der erste

<sup>1)</sup> Da wir mit mehreren Rezensionen EYKES zu rechnen haben, so würde ein so allgemein handschriftlich vorhandener Zusatz doch auf EYKE zurückgehen oder seine Billigung erfahren haben.